



Baden-Württemberg
WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

A U S Z U G

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1080/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 5. Juli 2006
über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung
(EG)
Nr. 1783/1999**

KAPITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

(1) In dieser Verordnung werden die **Aufgaben** des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (**EFRE**), sein Interventionsbereich hinsichtlich der **Ziele „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“** nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sowie die **Regeln für die Förderfähigkeit** festgelegt.

Artikel 2

Zweck

Nach Artikel 160 des Vertrags und nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 **trägt der EFRE finanziell** zu den Maßnahmen **bei**, die darauf abzielen, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt durch Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte zu stärken, indem die **Regionalwirtschaften entwickelt und strukturell angepasst** werden.

Artikel 5

Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

Im Rahmen des **Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“** konzentriert der EFRE seine Unterstützung im Rahmen von Strategien zur nachhaltigen Entwicklung, unter Berücksichtigung der Förderung der Beschäftigung, in erster Linie auf die folgenden Prioritäten:

1. Innovation und wissensbasierte Wirtschaft, auch durch den **Auf- und Ausbau von effizienten regionalen Innovativwirtschaften**, systemischen Kontakten zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor, Universitäten und Technologiezentren, die den lokalen Bedürfnissen Rechnung tragen, insbesondere:

b) **Förderung der Innovationstätigkeit** und der unternehmerischen Initiative in allen Sektoren der regionalen und lokalen Wirtschaft durch Unterstützung der Einführung neuer oder verbesserter Erzeugnisse, **Prozesse und Dienstleistungen am Markt durch KMU**, durch Unterstützung von Unternehmensnetzwerken, durch die Verbesserung des Zugangs der KMU zu Finanzierungsmöglichkeiten, durch Unterstützung von **Kooperationsnetzwerken zwischen Unternehmen und geeigneten Einrichtungen des Bereichs der tertiären Bildung und Forschungsinstituten**, durch Erleichterung des Zugangs der KMU zu Unternehmensdienstleistungen und durch Unterstützung der Einführung umweltverträglicherer und innovativer Technologien in KMU;

Für die Ausgestaltung dieser Regelungen wird jedes EU-Mitgliedsland einen Nationalen Rahmenplan erstellen.